

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPlG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt Stellung genommen:

2-3 Ziel

Siedlungsraum und Freiraum

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 1 ff.

Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraumes. Siedlungsraum im Sinne des Ziels sind ausschließlich der regionalplanerisch festzulegende ASB und GIB. Dennoch lässt das Ziel angrenzend ausnahmsweise auch Siedlungsentwicklungen im Freiraum zu.

Die Streichung des Zusatzes im Erläuterungstext:

„Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich ~~innerhalb des Siedlungsraumes~~ bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen.“ (Synopse, S.4)

stellt jedoch klar, dass die **bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** nicht nur den Siedlungsraum, sondern auch die Entwicklung im Freiraum berücksichtigt. Folgerichtig folgt später:

*„Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum müssen **in der Summe** dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen **und deshalb überörtlich abgestimmt werden.**“* (Synopse, S. 6)

Es wird um Erläuterung gebeten, was konkret mit überörtlicher Abstimmung gemeint ist und wie sie zu erfolgen hat.

Zuvor wird definiert:

„Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten.“ (Synopse, S. 4)

Diese Definition und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die „Summe“ der „bedarfsgerecht“ entwickelten Flächen ist aus hiesiger Sicht unklar. Um eine Siedlungsentwicklungen im Freiraum zu ermöglichen werden gerade im ländlichen Raum häufig keine Bauflächen und Baugebiete ausgewiesen, sondern die Gemeinden nutzen die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung mittels Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB um planungsrechtlichen Außenbereich zum Innenbereich zu erklären.

Insgesamt ist die Verwendung des Begriffs „Bauleitplanung“ unklar. Die Erläuterung legt nahe, dass dieser die Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beinhaltet und eben nicht ausschließlich die Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten meint:

„Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.“ (Synopse, S.14)

wie auch

„Allerdings steuert die Raumordnung nur einen Teil der Siedlungsentwicklung, nämlich die über Bauleitpläne und z.B. nicht die im Außenbereich über § 35 BauGB ermöglichte Siedlungsentwicklung.“ (Synopse, S. 44)

Diese Unschärfe eröffnet im Folgenden wiederholt Interpretationsspielräume.

Es wird um grundsätzliche Klarstellung gebeten, ob die Flächeninanspruchnahme durch Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB zu der „Summe“ der bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung hinzu zu zählen ist, oder ob diese Flächen zusätzlich zu den Bauflächen und Baugebieten und ohne Relevanz für die Bedarfsabrechnung entwickelt werden dürfen.

Die Öffnung des regionalplanerisch festgelegten Freiraumes für nicht dem baulichen Außenbereich zugeordnete Nutzungen kann in ländlich geprägten Räumen das Landschaftsbild und die Eignung für ruhige, landschaftsorientierte Erholung beeinträchtigen, wenn diese nicht unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen oder wenn es sich nicht um die angemessene Weiterentwicklung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen handelt.

Zudem wird befürchtet, dass die über die verbindliche Bauleitplanung als Sondergebiet gesicherten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen als Standort von

Betriebsanlagen für die Gewinnung von solarer Strahlungsenergie über eine Nachfolgenutzung von den Kommunen in Bauflächen oder Flächen für Freizeiteinrichtungen bzw. –parks überführt werden. Es wird um Klarstellung gebeten, dass diese Flächen bei Aufgabe der Nutzung für Freiflächenphotovoltaik zwingend wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen.

Die Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen wie bspw. Lärmarmer Erholungsräume sollte auch weiterhin, insbesondere in baulich verdichteten Räumen, ein landesplanerisch bedeutsames Ziel bleiben und nicht aus den Erläuterungen (Synopse, S. 4) gestrichen werden.

2-4 Ziel

Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 18 ff.

Das Ziel regelt die Voraussetzungen unter denen eine *„bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“* für Ortsteile im regionalplanerisch gesicherten Freiraum möglich ist.

„In jedem Fall muss sich der Nachweis, dass die Voraussetzungen von Ziel 2-4, Satz 1 gegeben sind, aus der Begründung zum Bauleitplan ergeben.“ (Synopse, S. 23)

Es ist unklar, was „der Nachweis“ in der Begründung im Detail beinhalten muss. Die Definition:

„Bedarfsgerecht bedeutet hierbei, zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, (...) durch Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann.“

führt zu der Frage, was genau zur **natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil** zählt. Bezieht sich dies nur auf bereits im Ortsteil ansässige umzugswillige Bevölkerung oder können auch Zuzugswillige hinzugerechnet werden? Welche Angaben sind für einen ausreichenden Nachweis erforderlich?

Zudem wird gebeten klarzustellen, ob diese Flächeninanspruchnahme zur „Summe“ der bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung hinzuzählt und wie dies zu dokumentieren ist.

6.1-1 Ziel

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 24 ff.

Bei Beanspruchung innerstädtischer Industrie- und Verkehrsbrachen sollte auf deren klimawirksame Potentiale, auf dort etablierte Biotope auf Zeit und planungsrelevante Arten bis zur Sanierung und baulichen Nachnutzung hingewiesen werden. Es wird

vorgeschlagen, Belange des Klimaschutzes und des Biotopverbundes bei einer Inwertsetzung von Brachflächen mit zu beachten.

6.1-2 Grundsatz

Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 37 ff.

Unter Flächeninanspruchnahme fallen laut dem Grundsatz neben Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen.

Mit dem Regionalplan schafft die Bezirksregierung die Basis für eine bedarfsgerechte Raumordnung. Im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Beachtung der für alle Planungsebenen gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung obliegt es den Kommunen, die Entscheidungen über Flächeninanspruchnahme zu treffen. Dabei werden schon heute *„gemäß Ziel 6.1-1 ein Großteil aller Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung auf die ebenfalls gemäß Ziel 6.1-1 zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft angerechnet.“* (Synopse, S. 44)

Der Grundsatz scheint darauf abzielen, auch diese bedarfsgerechten Entwicklungsoptionen künftig in Frage zu stellen.

„Die Landesplanung wird die gemäß Ziel 6.1-1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren. (...) werden weitergehende Maßnahmen empfohlen.“ (Synopse, S. 39f.)

Aus hiesiger Sicht ist nicht nachvollziehbar, mit welchen Mitteln und auf welcher rechtlichen Grundlage die *„Konzepte und konkreten Maßnahmen“* die eine *„effizientere und sparsamere Flächennutzung“* gewährleisten sollen umgesetzt werden sollen. Das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2050 auf *„netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft“* zu reduzieren lässt aus hiesiger Sicht befürchten, dass die bis dahin nicht umgesetzten bedarfsgerechten Siedlungsflächenpotentiale auch nicht mehr umgesetzt werden sollen. Neue Potentiale für die Zukunft sind nicht vorgesehen.

„Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben werden“ (Synopse, S. 41)

Allein in Hinblick auf den Bestandsschutz und die Eigentumsverhältnisse ist kaum vorstellbar, wie dies rechtlich umgesetzt werden soll. Zudem ist zu befürchten, dass dies den Flächenverbrauch im Sinne des „Windhundprinzips“ zunächst befördern wird.

Aus hiesiger Sicht ist nicht klar, wie der Auftrag an die Regionalplanungsbehörde zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen soll, zumal Ziel 6.1-1 offenlässt, wie aktuell und von wem das Siedlungsflächenmonitoring konkret gepflegt werden soll:

„Die Regionalplanung soll die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der versiegelten Fläche in der Planungsregion insgesamt und in den einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend berichten.“ Synopse, S. 46)

Die avisierte „regionsbezogene Auswertung, die „noch innerhalb des Verfahrens der 3. LEP-Änderung zur Verfügung gestellt“ werden soll, wird maßgeblich für eine abzugebende qualifizierte Stellungnahme zum Grundsatz 6.1-2 sein. Der Rhein-Sieg-Kreis geht davon aus, dass hierzu eine erneute Beteiligung erfolgen wird.

Es wird um Klarstellung gebeten, ob der Grundsatz darauf abzielt, die potentiellen kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten im avisierten Geltungszeitraum des Regionalplans nachträglich einzuschränken. In diesem Zusammenhang wird auch um Klarstellung gebeten, wie sich potentieller endogener Bevölkerungsrückgang aber weiterer Zuwanderungsdruck aus den Ballungszentren auf die „Evaluierung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung“ (Synopse, S. 46) auswirken soll. Es wird um Erläuterung gebeten, wie sich der Grundsatz konkret auf die kommunale Planung auswirken kann.

In Bezug auf die Wiedernutzbarkeit von Flächen im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft wird auf die Ausführungen zum Ziel 6.1-1 verwiesen.

6.1-8 Grundsatz

Wiedernutzung von Brachflächen

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 49 ff.

In Bezug auf die Wiedernutzbarkeit von Flächen für Klimaanpassungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zum Ziel 6.1-1 verwiesen.

6.1-10 Grundsatz

Spielräume für die Bauleitplanung

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 52 ff.

Der Titel des Grundsatzes kann unterschiedlich interpretiert werden und sollte im Sinne einer begrifflichen Klarheit bspw. als „Gestaltungsspielräume“ formuliert werden.

7.2-2 Ziel

Gebiete für den Schutz der Natur

Erläuterungen Synopse S. 74 ff.

Sofern die Formulierung „bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen (ist) dem Umgebungsschutz (...) Rechnung zu tragen“ (Synopse, S. 79) an die Träger der Landschaftsplanung adressiert ist, wird empfohlen eine Klarstellung vorzunehmen.

Durch Festsetzungen von Maßnahmen in Landschaftsplänen nach § 13 LNatSchG NRW ist nicht zu befürchten, dass Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) beeinträchtigt werden können. Eventuelle Konflikte, die sich durch benachbarte Darstellungen von Gebieten zum Schutz der Natur (LEP) bzw. BSN und GIB in der Regionalplanung ergeben können, sollten übergeordnet planerisch bewältigt werden. Zusammenhänge zwischen der Landschaftsplanung und der räumlichen Planung sind hinsichtlich eines Umgebungsschutzes für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe nicht erkennbar. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete stellen keine „Nutzung“ i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 „Umgebungsschutz“ (LEP) dar.

Belastungsgrenzen von natürlichen Lebensräumen, sog. „Critical Loads“ sind gemäß europarechtlicher Regelungen zu Natura 2000 sowie gemäß UVPG projektbezogen zu beurteilen und entziehen sich nach hiesiger Meinung den Regelungsmöglichkeiten des LEP. Es wird angeregt, den fraglichen Absatz zu streichen.

7.2-3 Ziel

Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 79 ff.

Der Hinweis auf den das „besondere Landesinteresse“ für Trassen landesplanerischer Bedarfspläne ist aus hiesiger Sicht verzichtbar. Wie bei anderen Bedarfsplänen für Verkehrsstrassen auch, ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme des BSN möglich. Zielführender wäre eine Beschränkung auf das SPNV-Netz des Landes NRW (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) und Integration in die Ausnahmemöglichkeit für verkehrliche Bedarfspläne (Synopse, S. 83).

7.3-1 Grundsatz

Walderhaltung

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 89 ff.

Aus Sicht des Naturschutzes kann eine weitere Differenzierung, im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur hinsichtlich Kalamitätsflächen, sondern auch von jungen Laubholzforsten überwiegend fremdländischer Arten oder

von Nadel- und Nadelmischwäldern mit einem Anteil an Nadelbäumen von zusammen mindestens 50 % (vgl. Biotopkartierung), erfolgen.

Es bleibt bei bisheriger Formulierung offen, ob den mit Nadelbäumen auf 35 % und den mit Laubbäumen bestockten Waldflächen auf 65 % der Landesfläche sowie ‚reifen Waldökosysteme‘ eine gleiche Bedeutung zukommen soll.

7.3-3 Ziel

Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 100 ff.

Bezüglich der Ausnahmemöglichkeit für Projekte im „besonderen Landesinteresse“ wird auf die Ausführungen zu 7.2-3 verwiesen.

7.5-2 Grundsatz

Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 117 ff.

Im Hinblick auf die fortschreitenden klimatischen Veränderungen und damit einhergehende länger anhaltende Trockenperiode kommt der Regulierungsfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im Allgemeinen sowie insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit eine besonders hohe Bedeutung zu. Dieser Stellenwert sollte bereits auf landesplanerische Ebene erkennbar sein. Daher wird angeregt, die beabsichtigte Streichung in G 7.5-2 „*Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (...) sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.*“ sowie der im weiteren folgenden Passagen nicht umzusetzen. Über den neuen Grundsatz 7.5-3 wird dieser Aspekt zwar mittelbar mittels der Regelungsmöglichkeiten zu landwirtschaftlichen Kernräumen adressiert, jedoch gleichzeitig auf die nachgelagerte Regionalplanungsebene verschoben.

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ist es bei der vorgesehenen Streichung wichtig, dass dies an anderer Stelle im LEP umfassend gesichert wird. Die Verlagerung in den neu geschaffenen Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“ bedeutet eine Einschränkung, da nicht alle wertvollen Böden auch als Landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen werden.

Darüber hinaus sind in dem jetzt vorliegenden Regionalplan-Entwurf der Bezirksregierung Köln, mit avisiertem Feststellungsbeschluss im Juli dieses Jahres, keine Landwirtschaftlichen Kernräume vorgesehen. Der Schutz würde somit zunächst vollständig entfallen. Es wird angeregt eine Regelung zu treffen, die eine Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zur im Rahmen eines späteren Regionalplanänderungsverfahrens in Aussicht gestellten Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume verhindert.

7.5-3 Grundsatz

Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 119 ff.

Im neuen Grundsatz 7.5-3 wird ausgeführt, dass Landwirtschaftliche Kernräume mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit nicht durch „für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehende Nutzung, z.B. Siedlungs- und Verkehrszwecke“ in Anspruch genommen werden sollen.

Der Zweck der 3. Änderung des LEP ist u.a., durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen mehr zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beizutragen. Daher sollte bei der Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume in den Regionalplänen neben der landwirtschaftlichen Ertragskraft und der Fruchtbarkeit von Böden die „Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum“ mitberücksichtigt werden, da dieser eine herausragende Bedeutung in Zeiten von langen Trocken- und langen Regenphasen zukommt (z.B. Verdunstungskühlleistung von Böden, Wasserdargebot für Kulturpflanzen in Trockenzeiten, Wasserspeicher, etc.).

Es wird daher angeregt, Böden, deren nutzbare Feldkapazität im 2-Meter-Raum über 220 mm liegt, mit den Böden besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit gleichzustellen und in den Grundsatz aufzunehmen.

8.1-1 Grundsatz

Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Erläuterungen Synopse S. 122 ff.

Es wird angeregt, klarzustellen, dass im Radverkehrsnetz Radverkehr einschließlich der den Radwegen zugeordnete E-Mobilität zulässig ist (Synopse, S. 123).

8.1-11 Ziel

Öffentlicher Verkehr

Erläuterungen Synopse S. 125-126

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ist der Reaktivierung von Schienenstrecken bei gegebener Sinnhaftigkeit immer Vorzug vor der Umwidmung für den Radverkehr zu geben.

8.1-13 Grundsatz

Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Erläuterungen Synopse S. 127

Siehe Anregung zu Grundsatz 8.1-1

9.2-1 Ziel

Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 134 ff.

Im Entwurf des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe der Bezirksregierung Köln sind gemäß dem Planungsziel 6 „Erweiterungsklauseln“ (in Kap. 2.6.1.) bedeutende Überschreitungsmöglichkeiten von bestehenden Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) -Abgrenzungen (10 ha bzw. 5 ha, unter genau definierten Voraussetzungen) vorgesehen.

Es wird angeregt, in der 3. LEP-Änderung auf dieses Instrument hinzuweisen.

9.2-2 Ziel

Versorgungszeiträume

Erläuterungen Synopse S. 138 ff

In den Textlichen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe wird ausgeführt: „Mit Urteil des OVG NRW vom 03.05.2022 wurde der Mindestversorgungszeitraum des Ziels 9.2-2 LEP NRW um 5 Jahre auf 20 Jahre gesenkt. Hinsichtlich der Verpflichtung, diese Zeiträume fortzuschreiben (Ziel 9.2-3), wurde der Zeitraum ebenfalls um 5 Jahre auf 10 Jahre gesenkt.“

Die beabsichtigte Verkürzung des „bedarfsgerechten Versorgungszeitraumes“ für Vorranggebiete mit und ohne Ausschlusswirkung von 25 auf 20 Jahre erscheint einerseits im Hinblick auf sich dynamisierende Anforderungen an die Raumplanung wünschenswert. Andererseits benötigt auch aufgrund der vergleichsweise komplexen Zulassungsverfahren und der stetig zunehmenden Investitionsaufwendungen das Baurohstoffe produzierende Gewerbe eine hinreichende Planungsperspektive.

Daher wird aus fachlicher Sicht eine Verkürzung als nicht zielführend angesehen.

9.2-3 Ziel

Fortschreibung des Regionalplanes

Erläuterungen Synopse S. 141 ff

Wie bereits in den Anregungen zum vorherigen Ziel erläutert, ist die Verkürzung des Fortschreibungszeitraums aus fachlicher Sicht nicht zielführend.

Die Verkürzung kollidiert mit der Tendenz, die Zulassungszeiträume für abgrabungsrechtliche Vorhaben (vor allem aus den unter 9.2-2 bereits genannten Gründen) über eine Laufzeit von 10 Jahren hinaus auszuweiten. Folglich könnte künftig wiederholt der Fall eintreten, dass ein beantragtes Vorhaben mit den Zielen der Raumplanung kollidiert, wenn das betreffende Vorranggebiet/BSAB entweder noch nicht, oder nur in einem unzureichenden Zuschnitt, fortgeschrieben wurde.

9.2-4 Ziel

Degressionspfade für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 143 ff.

Dieses in der 3. Änderung ergänzte Planungsziel wird grundsätzlich befürwortet. Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ist es hinsichtlich des geplanten Monitorings wichtig, dass dieses ein fachübergreifendes Konzept ist, damit das technisch mögliche und logistisch realisierbare Substituierungspotenzial von den Raumordnungsbehörden für die bedarfsgerechte Fortschreibung - insbesondere im Hinblick auf den unter 9.2.3 benannten verkürzten Fortschreibungszeitrahmen - hinreichend sicher eingeschätzt werden kann.

10.2-14 Ziel

Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Textliche Festlegungen und Erläuterungen S. 146 ff

Ziel 10.2-14 ermöglicht die Bauleitplanung für klassische Freiflächen-PV-Anlagen auf **allen landwirtschaftlichen Flächen** bis zum Erreichen von im Ziel definierten Schwellenwerten. Unmittelbar nach Erreichen des Schwellenwertes sind jedoch auf **allen** landwirtschaftlichen Flächen **ausschließlich Agri-PV-Anlagen** zulässig.

Der dritte Absatz des Ziels 10.2-14, der den Grundsatz 10.2-16 bei Nicht-Erreichen des Schwellenwertes bis 2030 außer Kraft setzen soll, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Gemäß Absatz 2 sind klassische Freiflächen-PV-Anlagen vor Erreichen des Schwellenwertes grundsätzlich auf allen Landwirtschaftlichen Flächen und damit auch in Landwirtschaftlichen Kernräumen zulässig. Eine Änderung würde nur eintreten, wenn der Schwellenwert überschritten wird –in diesem Falle aber für alle Landwirtschaftlichen Flächen und nicht nur für die Kernräume.

Überdies ist die Formulierung in Ziel 10.2-14 „landwirtschaftliche Kernräume **und vergleichbare Flächen**“ nicht eindeutig. Auch aus den Erläuterungen erschließt sich nicht, was mit „vergleichbare Flächen“ genau gemeint sein könnte.

Zudem wird die Gefahr gesehen, dass Kommunen in die Bauleitplanung für klassische PV-Anlagen einsteigen, aber schon vor Satzungsbeschluss im Monitoring das Erreichen des Schwellenwertes festgestellt und bekannt gemacht wird und damit die Zulässigkeit von klassischen PV-Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zudem ist unklar, inwieweit die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen in die Flächenbilanz eingehen.

Es wird um Klarstellung gebeten, wie Ziel 10.2-14 in Konkurrenz zu Ziel 10-2.15 zu handhaben ist, das auf hochwertigen Ackerböden grundsätzlich ausschließlich die Bauleitplanung von AGRI-PV-Anlagen zulässt. Dies insbesondere für den Fall, wenn der Schwellenwert nicht erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

